

Amtsblatt

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS ZAMOŚĆ.

№ 18.

Zamość, am 1. November 1916.

Jahr 2.

Inhalt: 1) Gemeindevorsteher Enthebung, 2) Angabe von Holz, Ziegeln und Brettern für Kriegsabbrändler, 3) Kundmachung betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagen, 4) Kundmachung betreffend das Verbot der Weiterverbreitung mehrerer im Kaiserlich deutschem Okkupationsgebiete erscheinender Zeitschriften, 5) Wasserbenützung am Wieprzflusse, 6) Personalwechsel auf Seelsorgerposten, 7) Ausgabe von 20 H. Stücken aus Eisen und Einziehung von Nickelmünzen, 8) Die Vollstreckung der Urteile in Strafsachen, 9) Bestellung des Gerichtsvollziehers, 10) Spiritus und Branntweinmonopol, 11) Kundmachung betreffend den Verkehr mit Kartoffeln, 12) Verwertung des mil. unbrauchbaren Leders, 13) Kundmachung betreffend die Ausgrabung von Fetten und Knochen, 14) Kundmachung betreffend die Beschlagnahme von Alteisen und Metallen, 15) Massnahmen gegen Preistreiberei, 16) Verordnung des Armeekommandanten vom 8 September 1916 betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere, 17) Obligatorische Feuervewicherung, 18) Feuerversicherung, 19) Ausforschung einer Kuh, 20) Beschtellung von Kuratoren, 21) Richtpreistabelle für den Monat November.

E. № 12105/1—ZK ex 1916.

1. Gemeindeforsteher Enthebung.

Der Gemeindevorsteher von Krasnobród, Johann Kania wurde über eigene Bitte des Dienstes enthoben und an seine Stelle Marjan Zarębski mit der Verwaltung der Gemeinde Krasnobród betraut.

E. Nr. 15963/Z. K. ex 1916

2. Abgabe von Holz, Ziegeln und Brettern für Kriegsabbrändler.

Auf M. G. G. F. D. Nr. 51897/16 vom
21. 9. 1916.

In Der Frage der Beistellung von Baumaterialien für Kriegsabbrändler hat das k. u. k. Militärgeneral-

gouvernement für Polen nachstehende Anordnungen getroffen:

a) Unentgeltliche und ermässigte Abgaben von Rundholz werden für Kriegsabbrändler in geschlossenen Städten und Märkten grundsätzlich überhaupt nicht mehr und solche an Kriegsabbrändler am Lande nur ausnahmsweise und nur an ganz arme Leute, dann erfolgen, wenn sie stichhältig begründen, warum sie den Wiederaufbau ihrer Wohnstätten nicht schon durchgeführt haben und warum sie hiezuh Rundholz und nicht Ziegel und Schnittmaterial benötigen.

b) Einer unentgeltlichen oder ermässigten Holzabgabe aus dem Grund der Notstandsaktion werden nur jene Bewerber teilhaftig, deren Wohnstätten durch Kriegsereignisse zerstört wurden, so dass also zur Wiedererrichtung von Umzäunungen und anlässlich der vor dem Kriege und nach der Okkupation erfolgten Brände keine begünstigte Abgabe erfolgt.

b) In absehbarer Zeit wird seitens der Kreiskommanden die Abgabe von billigen Ziegelmaterial und Brettern bei Vorhandensein der unter a) genannten Voraussetzungen nach Massgabe der Vorräte—jedenfalls aber in einem beschränkten Ausmasse erfolgen.

Das billige Ziegelmaterial soll durch Inbetriebsetzung der infolge der Kriegsereignisse ausser Betrieb gesetzten Ziegeleien gewonnen werden, wobei der Betrieb entweder in eigener Regie des Kreiskommandos oder gegen Entlohnung durch die Besitzer der Ziegeleien erfolgt. Bretter fallen derzeit in grossen Mengen bei der Erzeugung der Bahnschwellen auf den zahlreichen vom Militär requirierten Dampfsägen an und werden um die Gestehungskosten abgegeben werden.

Das zur Abgabe an Kriegsabbrändler bestimmte Schnittmaterial wird in Depots des Kreiskommandos abgeliefert und von hier aus um einen billigen Preis, der später verlautbart wird, an die Parteien ausgefolgt werden.

Im Kreise Zamość konnte leider bisher infolge Mangels von Staatswäldern die vielen bedürftigen

Kriegsabbrändlern durch das Kreiskommando keine unmittelbare Hilfe geboten werden.

Durch Errichtung der Ziegel- und Bretterdepots wird nunmehr dem Bedürfnisse der Kriegsabbrändler nach Baumaterial nachgekommen werden können. Das Kreiskommando setzt voraus, dass die Gemeindeämter und Hilfskomiteés bei dieser Aktion nach Kräften und besten Gewissen mitarbeiten werden.

Die Gemeindeämter werden aufgefordert:

1) Jene Ziegeleien dem Kreiskommando namhaft zu machen, welche für die Erzeugung von Ziegeln für die Kriegsabbrändler des Gemeindegebietes in Betracht kommen und daher von der Militärverwaltung in Betrieb zu setzen wären.

Hiebei ist zu melden, ob der Besitzer der Ziegelei bereit ist, die Leitung des Betriebes gegen eine vom Kreiskommando zu zahlende Entlohnung zu übernehmen, ob grössere Herstellungsarbeiten auszuführen sind und was diese beiläufig kosten würden.

2) Die Bevölkerung von der bevorstehenden Hilfsaktion in entsprechender Weise zu verständigen und dahin zu wirken, dass statt der ärmlichen Häuser aus Rundholz solche aus Ziegeln gebaut werden.

3) Zu verlautbaren, dass Gesuche um Abgabe von Ziegeln und Brettern aus den Depots des Kreiskommandos bei den Gemeindeämtern zu überreichen sind.

Die Gemeindevorsteher haben die einlangenden Gesuche unter eigener Verantwortung so ordnen zu lassen, dass die Gesuche der nicht besonders bedürftigen Petenten ausgeschieden werden. Die anderen sind in einem Verzeichnisse unter Angabe der verbauten Fläche, der zerstörten Objekte, des zum Wiederaufbau nötigen Rundholzes und Schnittmaterials, oder des etwa zu verabfolgenden Brennholzes, weiters des Quantums und der für eine unentgeltliche, oder ermässigte Abgabe sprechenden Umstände jeweils am Schlusse des Monats an das Kreiskommando vorzulegen. Hiefür wird folgende Anordnung der Drucksorte empfohlen:

Gemeinde	(Ortschaft, Hs. №) Bewerber	Bezeichnung des zu erbauenden Objektes	Ursache der Zerstörung des Objektes	Verbaut gewesene Fläche	Angabe des angeforderten Bauholz-Quantums	Angabe des angesprochenen Brennholz-Quantums	Angefordertes Schnittmaterial	Angeforderte Ziegel	Bestätigung der Dürftigkeit und Würdigkeit des Bittstellers	Begründung des verspäteten Baues	Raum für Bemerkungen des Kreiskommandos und Notstandskomitees
					Rundholz	Scheitmaterial					

E. № 15143/7/ZK. ex 1916.

3. KUNDMACHUNG.

betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbe.

Auf MGG. Z. E. Nr. 58288 vom 25. 9. 1916.

1) An Sonn- und Feiertagen, ausgenommen das Frohnleichnamfest, den ersten Tag der Weihnachten und den Ostersonntag, dürfen alle Geschäfte von 8—11 Uhr vormittags offen gehalten werden, ausserdem die Lebensmittelgeschäfte von 2—3 Uhr nachmittags. An den drei oben angeführten Feiertagen dürfen nur die Lebensmittelgeschäfte von 8—10 Uhr vormittag offen sein.

2.) Friseurläden und öffentliche Badeanstalten dürfen ihre Betriebsstätten an Sonn- und Feiertagen bis 2 Uhr nachmittags offen halten, an den oben angeführten Hauptfeiertagen aber nur bis 11 Uhr vormittags.

3.) Die Gasthäuser, Zuckerbäckereien, Milchhallen, Teestuben u. dgl. unterliegen keiner Beschränkung in Bezug auf die Sonn- und Feiertagsruhe.

Bezüglich der Branntweinverschleisstätten und der Flaschenbierhandlungen bleiben die mit der ho. Kundmachung, betreffend die Bekämpfung der Trunksucht № 13119/ZK ex 1916, Amtsblatt № 15 aus 1916, Artikel 4, auch weiterhin in Kraft.

Lokale, in denen Branntwein in verschlossenen Gefässen verkauft wird, müssen daher eventuell von

Samstag, oder dem einem Feiertage vorhergehenden Wochentage von 6 Uhr Abend bis 8 Uhr Vormittag des nächsten Wochentages gesperrt bleiben.

Der Verkauf von Bier in Flaschen unterliegt den im Punkte 1. festgesetzten Beschränkungen.

4.) Betriebe, deren stillstand für die allgemeinheit schädliche folgen hätte (Lichtwerke, Wasserleitungen u. dgl). sind von der Sonn- und Feiertagsruhe ausgenommen, ferner auch solche Unternehmungen, welche auf ununterbrochenen Betrieb angewiesen und eingerichtet, durch Einstellung des Betriebes auch nur an einem Tage empfindlich geschädigt würden (Kalkbrennereien, Wüttenwerke, Spiritusraffinerien, Zuckerfabriken, Ringofenziegeleien, Glasfabriken mit Wannen öfen u. dgl.

5.) Jüdische Geschäfte, mit Ausnahme des einzigen in einer Ortschaft befindlichen Lebensmittelgeschäftes dürfen ihre Betriebe an Samstagen und jüdischen Feiertagen einstellen, aber es werden ihnen aus dem Grunde keine, über die Bestimmungen des Punktes 1. dieser Verordnung hinausgehenden Erleichterungen an den Sonn- und katholischen Feiertagen gewährt.

Diese Kundmachung tritt mitt 1, November 1916. in Kraft.

Übertretungen werden mit Geld bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

In geringeren Fällen steht das Strafrecht auch den Gendarmeriepostenkommandos bis zu dem ihnen bewilligten Strafausmasse zu.

№ 16006/ZK. ex 1916.

4. KUNDMACHUNG.

betreffend das Verbot der Weiterverbreitung mehrerer im kaiserlich deutschen Okkupationsgebiete erscheinender Zeitschriften.

Die Verbreitung nachstehender im k. k. deutschen Okkupationsgebiete erscheinender Tagesblätter, bezw. Zeitschriften, wird verboten:

Warschau: „Gazeta Poranna 2 Grosze“

„Polak Katolik“

„Goniec Poranny i wieczorny“

„Hajnt“

„Moment“

„Hazefera“

„Nasza Trybuna“

„Nasza Sprawa“

„Lud Polski“

„Widnokrag“

„Lebensfragen“

L o d z: „Neue Lodzer Zeitung“

„Gazeta Łódzka“

„Godzina Polski“

„Lodzer Tageblatt“

„Lodzer Volksblatt“

„Deutsche Post“

Czenstochau: „Goniec Częstochowski“

Sosnowice: „Kurjer Zagłębia“

„Głos Polski“

P ł o c k: „Kurjer Płocki“

Włocławek: „Goniec Kujawski“

„Głos Wiary“

Nichtbefolgung wird mit Geld bis 2000 K—oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

E. Nr. 15051/ZK. ex 1916

5. Wasserbenützung am Wieprzflusse.

Jede Stauung des Wassers im Wieprzflusse, welche einen nachteiligen Einfluss auf den Betrieb des

vom k. u. k. Militär benützen Sägewerkes in Zwierzyniec ausüben kann, wird verboten.

Zuwiderhandelnde werden mit Geld bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Alle Personen, welche sich durch dieses Verbot in ihren Rechten verkürzt erachten, werden aufgefordert, dies bis 15. November beim k. u. k. Kreiskommando in Zamość zu melden.

E. Nr. 16087/ZK.

6. Personalwechsel auf Seelsorgerposten.

Auf MGG. K. № 110726 vom 11. Oktober 1916.

Von der kirchlichen Behörde wurde Anton Wójcikowski, Pfarrer in Pawlów, in derselben Eigenschaft nach Krasnobród versetzt.

M. A. № 1963/ZK. ex 1916.

7. Ausgabe von 20 h Stücken aus Eisen und Einziehung von Nickelmünzen.

Gemäss einer vom k. k. und k. ung. Finanzministerium getroffenen Vereinbarung wurde mit der Ausgabe von Teilmünzen der Kronenwährung von 20 Hellern aus Eisen unter Einziehung eines gleichen Betrages von Nickelmünzen am 3. August 1916 begonnen.

Die Ausgabe der 20 h Eisenmünzen erfolgt bis auf weiteres ausschliesslich gegen Einziehung der einberufenen Nickelmünzen zu 20 h.

Präs. 51/5 ex 1916.

8. Die Vollstreckung der Urteile in Strafsachen.

§ 1. Die Vollstreckung der mit Urteilen des Kreisgerichtes Zamość und der Friedensgerichte zu Recht erkannten Freiheits- und Geldstrafen obliegt den Stadtmagistraten und Gemeindeämtern.

§ 2. Die Stadtbürgermeister und Gemeindevor-

steher sind verpflichtet die zu Gefängnisstrafen Verurteilten in den Feldarrest des Militärgerichtes beim k. u. k. Kreiskommando in Zamość zu überstellen, dagegen verhängte Arreststrafen im Stadt- respektive Gemeindefeldarrest zu vollziehen.

§ 3. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen muss unbedingt sofort nach Erhalt des Vollzugsmandates durchgeführt werden.

§ 4. Ebenso müssen die Geldstrafen sofort eingezogen und die eingebrachten Straf gelder bei Rückschluss des Vollzugsmandates dem bezüglichen Gerichte übersendet werden.

§ 5. Bei Einbringung der Geldstrafen ist den Stadt- und Gemeindefunktionären strengstens verboten, irgendwelche Vollstreckungsgebühren einzuziehen.

§ 6. Die Stadtbürgermeister und Gemeindevorsteher haften persönlich für den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafen, die Einbringung der Straf gelder und Übersendung derselben an das bezügliche Gericht, und für die Vorlage des Berichtes an die Gerichte über den Vollzug der Freiheits- respektive Geldstrafen.

§ 7. Die Übertretungen dieser Vorschriften, insofern sie keine nach dem Strafgesetze zu ahndende Übeltat begründen, werden im Disciplinarwege mit Geldbussen bis zu 500 K. bestraft.

§ 8. Den Friedensgerichten wird angeordnet, den strikten und sofortigen Vollzug der Freiheits- und Geldstrafen seitens der Stadtmagistrate und Gemeindeämter zu überwachen und über jedes Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften dem Kreisgerichte in Zamość eine Meldung zu erstatten.

Präs. 51/5/ex 1916.

9. Bestellung des Gerichtsvollziehers.

Mit dem Erlasse des k. u. k. M.G.G. ddo. Lublin den 12 August 1916 Z. J. 57230 wurde Herr Viktor Klaude zum Gerichtsvollzieher für den Kreis Zamość bestellt und ist als solcher zum Vollzug gerichtlicher Urteile und Erkenntnisse, sowohl in Gerichtshofsachen als auch jenen der Kreis- und Friedensgerichte berufen.

Der Gerichtsvollzieher H. Wiktor Klaude hat den Dienst am 9. Oktober 1916 angetreten und amtiert ständig jeden Monat von 10. Uhr Vormitt. bis 12 Uhr Mittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmitt. im Gebäude des Kreis- gerichtes Zamość Tür Nr. 4.

Die zwangsweise Vollstreckung der Urteile und Erkenntnisse in Zivilrechts- sachen.

§ 1. Die zwangsweise Vollstreckung aller Urteile und Beschlüsse in Zivilrechtssachen obliegt grundsätzlich dem Gerichtsvollzieher Viktor Klaude in Zamość.

§ 2. Die Stadtmagistrate und Gemeindeämter dürfen (Art. 158 Z. P. O.) über Ansuchen der betreibenden Gläubiger die zwangsweise Vollstreckung der Urteile und Beschlüsse nur in dem Falle vollziehen, wenn die betriebene Forderung den Betrag von 30 Rubel nicht übersteigt. (Erlass des Justizministeriums vom 31 Juli 1880 Nr. 15034.)

§ 3. Den Stadtmagistraten und Gemeindeämtern wird unter persönlicher Verantwortung der Bürgermeister und Wójte verboten, die Exekution auf Immobilien (Art. 1503 Z. P. O.) und auf Fahrnisse wegen grösserer als im § 2 genannten Forderungen zu vollziehen.

§ 4. Die Vollstreckungsgebühren sind ausschliesslich nach dem Tarif vom 30 Juni 1876 Nr. 66 der Warschauer Gerichtstafelgesetzsammlung zu berechnen und einzuziehen.

§ 5. Die Uebertretungen dieses Tarifes, insofern sie keine nach dem Strafgesetzbuche zu ahndende Uebeltat begründen, werden im Disziplinarwege mit Geldbussen bis 500 K. bestraft.

§ 6. Den Friedensgerichten wird angeordnet die Beobachtung dieser Vorschriften zu überwachen und über jedes Zuwiderhandeln gegen dieselben dem Kreisgerichte in Zamość eine Meldung zu erstatten.

10. Spiritus und Brantweinmonopol.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 26. September 1916.

Durchführung des Spiritus- u. Brantweinmonopoles (Durchführungsvorschrift).

Auf Grund der §§ 2, 5 und 20 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 22. April 1916, Nr. 55 V.-Bl. wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Ausnahmen vom Monopole.

Vom Einfuhr- und Absatzmonopole (§ 1 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten) ausgenommen ist jeder aus der österreichisch-ungarischen Monarchie eingeführte, aus Obst oder durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugte Brantwein (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.), sowie jeder im Okkupationsgebiete aus Obst erzeugte Brantwein.

Der eingeführte, vom Monopole befreite Brantwein unterliegt einer Abgabe, die mit dem Zolle eingehoben wird und bei einer Gradhältigkeit von höchstens 50 Grad Alkohol 50% des Zollsatzes, bei einer höheren Gradhältigkeit 75% des Zollsatzes, beträgt.

In dieser Abgabe sind die ärarischen Kommissionsgebühren inbegriffen.

§ 2.

Beschränkung des Absatzes.

Die nach § 4 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten zum Absatze von Spiritus oder Brantwein ermächtigten Personen dürfen nur solchen Spiritus oder Brantwein absetzen, der nach § 1 vom Monopole ausgenommen ist, oder von der k. u. k. Militärverwaltung bezogen, oder aus dem von ihr bezogenen Spiritus oder Brantwein erzeugt wurde.

§ 3.

Übernahms- und Übergabspreise durch die k. u. k. Militärverwaltung, Verschleißpreise.

Der Erzeuger hat der k. u. k. Militärverwaltung den Spiritus oder Brantwein im Rohzustande um 7 Kopeken, im rektifizierten Zustande um 8.2 Kopeken per einen Eimergrad Alkohol, loco der von der k. u. k. Militärverwaltung zu bestimmenden Lieferungsstellen, abzugeben. Die Menge und Gradhältigkeit der abgegebenen Flüssigkeit wird an der von der k. u. k. Militärverwaltung für jeden Erzeuger festgesetzten Übernahmsstelle amtlich ermittelt.

Der Raffinerungslohn wird mit 1 Kopeke per Eimergrad des abgegebenen rektifizierten Spiritusses festgesetzt.

Die Preise und der Raffinerungslohn (Absatz 1 und 2) gelten nur für den aus Kartoffeln oder Getreide erzeugten Spiritus. Aus allen anderen Rohstoffen (Melasse, Rübe) erzeugte Spiritus, sowie Preßhefespiritus darf nicht für den Konsum, sondern nur für gewerbliche Zwecke oder zur Ausfuhr verarbeitet werden; die Preise und der Raffinerungslohn für diese Sorten werden bei Übernahme durch die k. u. k. Militärverwaltung fallweise festgesetzt.

Die k. u. k. Militärverwaltung überläßt den konzessionierten Händlern den Spiritus oder Brantwein um einen Preis, der vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement derart bemessen wird, daß er um eine Provision von nicht mehr als 5% hinter dem Verschleißpreise zurückbleibt. Der Preis muß in Goldmünzen erlegt werden, die zu ihrem jeweilig verlautbarten Annahmewerte berechnet werden. Die Empfangsstelle ist ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen den Preis in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln entgegenzunehmen.

Der Verschleißpreis beträgt 47 Kopeken per Eimergrad Alkohol.

Der Verschleißpreis findet auf den nach § 1 vom Monopole ausgenommenen Brantwein, sowie auf jenen Brantwein keine Anwendung, der aus dem von der

k. u. k. Militärverwaltung bezogenen Spiritus durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugt wurde (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.).

§ 4.

Übernahme-, Übergabs- und Verschleißbedingungen.

Die Übernahme des Spiritus oder Branntweines vom Erzeuger erfolgt nur durch Organe, die von der k. u. k. Militärverwaltung mit Ermächtigungsdekreten betheilt sind.

Die Übergabe von Spiritus oder Branntwein an den Handel erfolgt nur im rektifizierten Zustande in einer Stärke von 50 oder 95 Grad Alkohol, in Mengen von wenigstens einem Eimer (12.299 Liter), in versiegelten mit Etiketten versehenen Flaschen von $\frac{1}{40}$, $\frac{1}{20}$ oder $\frac{1}{4}$ Eimer Inhalt, oder in versiegelten Fässern oder anderen Gefäßen.

Die Übergabe an den Handel wird auf den Flaschen, Fässern oder anderen Gefäßen durch Etiketten und Siegel ersichtlich gemacht.

Beim Absatze müssen die Preise, die sich für den in geschlossenen Gefäßen verkauften Spiritus oder Branntwein ergeben, auf den Gefäßen deutlich ersichtlich sein.

Beim Ausschanke müssen die Preise für je $\frac{1}{8}$ Liter oder für ein kleineres Gefäß, in dem der Ausschank erfolgt, durch Anschlag im Lokale ersichtlich sein.

§ 5.

Transporte.

Jeder Transport von Spiritus oder Branntwein muß von einer amtlichen Bestätigung begleitet sein, daß er zur Ausübung des Monopolrechtes der k. u. k. Militärverwaltung oder mit ihrer Bewilligung erfolgt.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Transporte:

1. von Likör, Rosogilo, Rum, Cognac etc. oder Obstbranntwein (§ 1 und 3. Schlußabsatz).

2. von solchen Spiritus oder Branntwein, der

von der k. u. k. Militärverwaltung bereits dem Handel übergeben wurde (§ 4, Absatz 2).

§ 6.

Verpflichtungen der Brennereien, Raffinerien und Händler

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung oder dem Absatze von Spiritus oder Branntwein befassen, haben bezüglich der Art der Herstellung und des Betriebes, bezüglich des Füllens und Umfüllens in die Gefäße, bezüglich der Übergabe und Übernahme von Spiritus und Branntwein und bezüglich der Ausweisleistung hierüber den ihnen von der k. u. k. Militärverwaltung jeweils vorgeschriebenen Vorgang einzuhalten und die hierfür erlassenen Weisungen zu beobachten.

Zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles kann die k. u. k. Militärverwaltung eine Körperschaft oder Anstalt berufen und deren Verpflichtungen und Vollmachten festsetzen.

§ 7.

Umfang der Konzession zum Absatze.

Die Konzession zum Handel mit dem dem Monopole unterliegenden Spiritus oder Branntweine ermächtigt zum Bezuge und Absatze dieser Flüssigkeiten in jenen Flaschen, in denen sie von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben werden (§ 4, Absatz 2).

Die Konzession zum Ausschanke ermächtigt zum Bezuge der Flüssigkeiten in allen Gefäßen, in denen sie von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben werden und zum Absatze auch in unverschlossenen Gefäßen (§ 8 der Verordnung des Armeeeberkommandanten).

In Bezug auf jenen Branntwein, der dem Monopole nicht unterliegt, ermächtigt die Konzession zum Handel, zum Bezuge und zum Absatze des Branntweines in allen handelsüblich verschlossenen Gefäßen, die Konzession zum Ausschanke zum Bezuge in solche Gefäßen und zum Absatze auch in unverschlossenen Gefäßen.

§ 8.

Lieferungskontingent.

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung von Spiritus oder Branntwein befassen, haben die in der nächsten Betriebsperiode, das ist in der Zeit vom 1. September des einen bis Ende August des nächstfolgenden Jahres, voraussichtlich zu erzeugende oder zu verarbeitende Jahresmenge im Wege des Kreiskommandos bis spätestens 31. Juli eines jeden Jahres anzuzeigen.

Das Militär-General-Gouvernement wird sodann den einzelnen Brennereien mitteilen, welche Spiritusmengen und an welche Raffinerien diese von ihnen abzuliefern sein werden. Mit den Lieferungskontingenten werden nur landwirtschaftliche Brennereien nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit, sowie im Verhältnisse der zur Brennereiwirtschaft gehörenden bebauten Ackerflächen unter der Bedingung beteiligt, daß die bei Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter verwendet wird.

Brennereien oder Raffinerien, die in der abgelaufenen Betriebsperiode nicht im Betriebe standen, werden mit einem Lieferungskontingente nur beteiligt, wenn die Wiederaufnahme des Betriebes mit Zustimmung des Militär-General-Gouvernements erfolgt ist; diese Zustimmung wird nur nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfes erteilt.

Betriebe, in denen im Betriebsjahre weniger als 80% der abzuliefernden Mengen zur Übergabe an die k. u. k. Militärverwaltung bereitgestellt wird, können, wenn nicht die Unmöglichkeit, eine der Anmeldung entsprechende Menge herzustellen, nachgewiesen wird, vom Militär-General-Gouvernement geschlossen werden.

Dieser Paragraph findet auf den durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugten Branntwein (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.), sowie auf Obstbranntwein keine Anwendung.

§ 9.

Denaturierter Spiritus.

Die Einfuhr und der Absatz von denaturiertem

Spiritus sind von den gegenwärtigen Verordnungen ausgenommen und werden vom Militär-General-Gouvernement durch besondere Vorschriften geregelt. Hierbei wird auch die Art der Denaturierung, sowie der Bezug des Denaturierungsmittels festgesetzt.

§ 10.

Schwendungen.

Den landwirtschaftlichen Brennereien wird ein Schwendungsabschlag von 2% von dem jährlichen Gesamterzeugnisse zugestanden. In diesem Schwendungsabschläge sind alle Erzeugungs-, Lager- und Transportverluste der Brennereien inbegriffen.

Eine weitere Bonifizierung der Brennereien findet nicht statt.

§ 11.

Übergangsbestimmungen.

Die am 1. Oktober 1916 in den Brennereien und Raffinerien verbleibenden Spiritusmengen werden von der k. u. k. Militärverwaltung gegen die im § 3 festgesetzten Preise und unter den dortselbst verzeichneten Bedingungen übernommen.

Die für diese Mengen bereits entrichtete Monopolsabgabe wird bei der Übernahme rückvergütet, bei rektifiziertem Spiritus unter Zuschlag von 2% für die Raffinations- und Lagerverluste, daher mit 30.6 Kopeken per Eimergrad der übernommenen rektifizierten Spiritusmenge.

Die am 1. Oktober 1916 in den Magazinen (Engroslagern) und bei den Händlern vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte von einem Eimer Alkohol aufwärts unterliegen der Nachtragssteuer von 4 Kopeken per Eimergrad Alkohol.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1916 in Kraft.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 26 September 1916.

Nr. 107551/E. A.

Heranziehung des Verbandes der Branntweinbrennereiunternehmer mit dem Sitze in Lublin zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles.

Mit Bezug auf § 6 der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 26 September 1916, Nr. 75 V. Bl., betreffend die Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles (Durchführungsvorschrift) wird angeordnet, wie folgt:

Artikel I.

Der „Verband der Branntweinbrennereiunternehmer mit dem Sitze in Lublin“ hat innerhalb des Gebietes des k. u. k. Militär-Generalgouvernements Lublin von den Branntweinbrennereien den Spiritus in jenen Mengen sukzessive zu übernehmen, die vom Militär-Generalgouvernement gemäß § 8 der obzitierten Durchführungsvorschrift für die einzelnen Brennereien als Kontingent festgesetzt und bekanntgegeben werden.

Die Übernahme des Spiritus hat durch den Verband loco jener Raffinerien zu erfolgen, welchen die betreffenden Brennereien vom Militär-Generalgouvernement auf Grund der vorher zwischen dem Verbande und den Raffinerien bezüglich der Rektifizierung des Spiritus abgeschlossenen Vereinbarungen zugewiesen werden.

Diese Vereinbarungen hat der Verband dem Militär-Generalgouvernement spätestens bis zum Zeitpunkte der an die Brennereien erfolgenden Kontingentverlautbarung bekanntzugeben. Ebenso sind nachträgliche Vereinbarungen mit den Raffinerien oder Änderungen der bereits angezeigten Verträge dem Militär-Generalgouvernement zur Kenntnis zu bringen.

Im Falle eines Spiritusbedarfes für militärische Zwecke haben die Brennereien oder der Verband der Brennereiunternehmer, den Spiritus in erster Linie der k. u. k. Militärverwaltung gegen Vergütung von 7 Kop.

für Rohspiritus loco Bahnstation und 8·2 Kop. für rektifizierten Spiritus loco Raffinerie per Eimergrad Alkohol, prompt zu übergeben.

In diesem Falle wird die Menge und Grandhältigkeit des Rohspiritus in der Brennerei, jene des rektifizierten Spiritus in der Raffinerie ermittelt.

Der Verband hat den zuständigen Kreiskommandos jene Personen namhaft zu machen, die bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles verwendet werden. Dieselben müssen volljährig und unbescholten sein und haben sich behufs Beteiligung mit den Ermächtigungsdekreten (§ 4, Abs. 1 der Durchführungsvorschrift) beim zuständigen Kreiskommando zu melden. Der Verband haftet für die Handlungen und Unterlassungen aller mit den Ermächtigungsdekreten versehenen Organe und ist dafür verantwortlich, daß andere Organe zur Ausübung von Exekutivrechten gegenüber Parteien nicht herangezogen werden.

Artikel II.

Der Verband hat für den gemäß Artikel I dieser Verordnung übernommenen Rohspiritus den in § 3, Absatz 1, der Durchführungsvorschrift festgesetzten Preis auf Grund der in der Raffinerie amtlich erfolgten Ermittlung der Menge und Gradhältigkeit der einzelnen Brennereien innerhalb Monatsfrist, hingegen den Raffinerien, welchen der Rohspiritus zur Raffinierung übergeben wurde, den Raffineringslohn von 1 Kop. pro Eimergrad des abgelieferten rektifizierten Spiritus in gegenseitig vereinbartem Zeitpunkte zu bezahlen.

Artikel III.

Der Verband hat den Spiritus und Branntwein in dem Zustande, in der Art und in den Mengen, wie dies in § 4, Absatz 2, der Durchführungsvorschrift vorgesehen ist, an den Handel um jene Preise abzugeben, die auf Grund des § 3, Absatz 4, derselben Vorschrift vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement bemessen und den Organen des Verbandes jeweils bekanntgegeben werden.

Die Ausbeute von Spiritus oder Branntwein in

rektifiziertem Zustande, der dem Handel übergeben werden kann, wird nach der Menge des zur Rektifizierung übernommenen Rohspiritus berechnet.

Auf 100% des zur Rektifizierung übernommenen Rohspiritus werden 96% auf rektifizierten Spiritus erster Gattung gezählt; 4% entfallen auf sämtliche Schwendungen (Raffinations-, Lager-, Transport- und Umfüllungsverluste) und auf Rektifikationsrückstände (Fuselöl, Äther etc.).

Die Gesamtabrechnung der Schwendungen und Rektifikationsrückstände wird mit Ende der Betriebsperiode (§ 8 der Durchführungsvorschrift) und zwar in den ersten Tagen des Monats September oder mit dem Tage der Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles erfolgen. Auf Grund des Ergebnisse der Abrechnung hat der Verband der Militärverwaltung für jeden das bezeichnete Ausmaß überschreitenden Abgang den Betrag von 34 Kop. pro Eimergrad Alkohol binnen drei Tagen bei der Kassa eines Kreiskommandos zu bezahlen.

Die Raffinierungsrückstände (Äther, Öle, die vom Waschen zurückbleibenden Gewässer etc.) bleiben Eigentum des Verbandes, dürfen jedoch auf Trinkbranntwein nicht umgewandelt werden.

Die Reinheit des zur Übergabe an den Handel geeigneten Spiritus oder Branntweines muß folgender Probe entsprechen:

10 Teile gereinigten Spiritus, enthaltend wenigstens 95% Stärke, werden mit 9 Teilen Schwefelsäure vom spezifischen Gewichte 1.84 gemischt; die Mischung wird zum Sieden gewärmt, die Flüssigkeit soll farblos bleiben.

Artikel IV.

Der Verband hat den zur Übergabe an den Handel geeigneten Spiritus oder Branntwein von den Raffinerien in die vom Verbands errichteten Magazine (Engroslager) transportieren zu lassen und wird dort unter Aufsicht der Finanzorgane in den speziell hiezu eingerichteten Umfüllungsstellen in Gefäße umgefüllt,

wobei die Anordnungen des § 4 der Durchführungsvorschrift genau einzuhalten sind.

Der Verband hat in den Magazinen stets einen dem laufenden Bedarfe entsprechenden Vorrat an Branntweinerzeugnissen in allen vorgeschriebenen Mengen am Lager zu erhalten.

Die Verschleißpreise haben auf den in der Durchführungsvorschrift vorgesehenen Etiketten zu lauten:

- a) bei 50 grädigem Branntweine:
- | | |
|--------------------------------------|----------------|
| auf hölzernen Gefäßen von 1 | |
| Eimer Inhalt | 23 R. 50 Kop., |
| auf Flaschen von 1/40 Eimer Inhalt — | „ 59 „ |
| „ „ „ 1/20 „ „ | 1 „ 18 „ |
| „ „ „ 1/4 „ „ | 5 „ 88 „ |
- b) bei 95 grädigem Branntweine:
- | | |
|------------------------------------|---------------|
| auf hölzernen Gefäßen vom 1 | |
| Eimer Inhalt | 44 R. 65 Kop. |
| auf Flaschen von 1/40 Eimer Inhalt | 1 „ 12 „ |
| „ „ „ 1/20 „ „ | 2 „ 24 „ |
| „ „ „ 1/4 „ „ | 11 „ 17 „ |

Der Wert des Gefäßes ist in den oben angeführten Beträgen nicht inbegriffen und muß neben dem Preise des Getränkes auf den Etiketten ersichtlich gemacht werden.

Der Verband darf den Spiritus oder Branntwein nur aus dem Magazine und zwar nur an Händler abgeben, die sich mit einer Konzessionsurkunde gemäß § 6 der Verordnung des Armeeoberkommandanten ausweisen können; hiebei hat der Verband gegenüber allen Händlern des der Übergabsstelle zugewiesenen Rayons in gleicher Weise vorzugehen.

Artikel V.

Der für die Übergabe an den Handel bestimmte Spiritus darf von der Raffinerie in die Magazine (Umfüllungsstellen) nicht früher weggebracht werden, bevor der Verband für das auszuführende Quantum den Betrag von 34 Kop. pro Eimergrad Alkohol an die Kasse eines k. u. k. Kreiskommandos eintrichtet hat.

Diese Zahlung bildet die Pauschalsumme des an die k. u. k. Militärverwaltung abzuführenden Reinertrages.

Der Rest der festgesetzten Verschleißpreise bildet das unbeschränkte Eigentum des Verbandes als Ersatz über den entrichteten Rohspirituspreis, die Rektifizierungskosten, Schwendungen, Transportspesen und alle wie immer gearteten Regiekosten.

Artikel VI.

Der Verband hat die Zahlungen an die k. u. k. Militärverwaltung in demselben Umfange in Goldmünzen oder Rubelwährung zu leisten, in dem der Verband für die abgegebenen Mengen an Spiritus oder Branntwein Goldmünzen oder Rubelwährung einnimmt.

Artikel VII.

Der Verband hat alle gesetzlichen Vorschriften über die Erzeugung und Raffinierung von Spiritus oder Branntwein, Verfrachtung, Umfüllung, Auszahlung Buch- und Rechnungsführung, Berichterstattung etc., genau einzuhalten und über Weisung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements auch weitere Bücher und Behelfe zu führen, Berichte zu erstatten und Ausweise vorzulegen.

Die Organe der k. u. k. Militärverwaltung können gegenüber der gesamten Geschäftsgebarung des Verbandes, ebenso wie seiner Mitglieder die im § 11, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vorgeschriebenen Aufsichtsbefugnisse ausüben.

Artikel VIII.

Bei seiner gesamten Geschäftsführung hat der Verband sicherzustellen, daß tatsächlich die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916 und die Durchführungsvorschrift des k. u. k. Militär-Generalgouverneurs vom 26. September 1916 strengstens beobachtet und alle durch Schmuggel oder sonstige betrügerische Machenschaften beschafften Spiritus- oder Branntweismengen der behördlichen Beschlagnahme zugeführt werden.

Artikel IX.

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Anordnungen

der k. u. k. Militärverwaltung hat der Verband eine Kautionsleistung im Betrage von 50000 Kronen zu leisten und spätestens am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung in Barem oder in pupillarsicheren Obligationen beim k. u. k. Militär-Generalgouvernement zu erlegen.

Bei Zuwiderhandlungen können dem Verbandsorganen Ordnungsstrafen in der Höhe von 10—1000 Rubeln vom k. u. k. Militär-Generalgouvernement auferlegt werden. Bei Nichtzahlung haftet für diese Strafen die obige Kautionsleistung.

Für jeden, diesen Kautionsleistung übersteigenden Schaden, der durch Nichterfüllung der Bestimmungen dieser Verordnung seitens des Verbandes oder seiner Organe der k. u. k. Militärverwaltung zugefügt werden sollte, haftet der Verband mit seinem gesamten Vermögen, sowie mit den Spiritusbetriebsanlagen seiner Mitglieder, ferner jeder Brennereiunternehmer mit der zugehörigen Landwirtschaft und sonstigem Vermögen im Verhältnisse des aus seinen Betriebsstätten ausgeführten Spiritus oder Branntweines.

Die Kautionsleistung wird nach Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles und Erfüllung aller noch schwebenden Verbindlichkeiten dem Verbandsorgan gleich rückgestellt.

Artikel X.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft, sofern der Verband an diesem Tage die zur Durchführung des Monopoles notwendigen Einrichtungen getroffen hat.

Bei Nichteinhaltung dieses Termines wird dem Verbandsorgan für jeden Verzugstag eine Strafe von 100 Rubeln auferlegt, soweit der Verband nicht nachweist, daß die Nichteinhaltung dieses Termines ohne sein Verschulden entstanden ist.

Artikel XI.

Bei Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles hat der Verband die in den Raffinerien

vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte an die k. u. k. Militärverwaltung gegen nachstehende Vergütung pro Eimergrad Alkohol zu übergeben:

a) für Rohspiritus in der Raffinerie . . . 7 Kop.

b) für raffinierten Spiritus in der Raffinerie 8.2 Kop.

Für den Absatz des bereits in den Magazinen (Umfüllungsstellen) befindlichen Spiritus oder Branntweines an die konzessionierten Verschleißer wird eine angemessene Frist bestimmt werden.

Bei der Auflösung der k. u. k. Militärverwaltung in Polen finden die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes bezüglich der Übergabe der Spiritus- und Branntweinvorräte keine Anwendung.

ANHANG.

BESTIMMUNGEN

Über die Entrichtung der Nachsteuer aus Anlass der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles.

(§ 11 der Durchführungsvorschrift vom 26. September 1916.)

Art. I.

Gegenstand der Nachsteuer.

Die im Okkupationsgebiete am 1. Oktober 1916 in den Magazinen (Engroslagern, Niederlagen) und bei den Händlern (einschließlich Schänkern) vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte, welche in den freien Verkehr übergegangen und zur Veräußerung bestimmt sind, unterliegen der Nachsteuer von 4 Kop. per Eimergrad Alkohol.

Art. II.

Befreiung von der Nachsteuer.

Sämtliche a) aus der österr.-ungar. Monarchie eingeführt und vom Monopole ausgenommenen (§ 1 der Durchführungsvorschrift), ferner b) durch die Militärverwaltung erworbenen, ebenso c) im Besitze der privaten Haushaltungen befindlichen und nicht zum Verschleiß bestimmten, ferner d) in den Magazinen

und bei den Händlern befindlichen Spiritus- und Branntweinerzeugnisse in Menge unter einem Eimer absoluten Alkohols sind von der Nachsteuer befreit.

Art. III.

Anmeldung.

Personen, welche nach Artikel I nachsteuerpflichtige Vorräte an Spiritus- oder Branntweinerzeugnissen besitzen, sind verpflichtet, die Menge und den Alkoholgehalt, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung dieser Vorräte nach dem Stande vom 1. Oktober 1916 bis längstens 6. Oktober 1916 dem zuständigen Finanzwach-Postenkommando schriftlich, im dreifachen Ausfertigung anzumelden.

Das Finanzorgan, bei dem die Anmeldung überreicht wird, hat die eingestellten Daten auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und auf allen drei Parteien den Tag der Überreichung zu bestätigen. Radierte, korrigierte oder unvollständige Anmeldungen sind zurückzuweisen. Ein Pare der Anmeldung ist der Partei zurückzustellen.

Art. IV.

Feststellung der Menge und Gradhaltigkeit.

Die Menge der vorrätigen Spiritus- und Branntweinerzeugnisse wird nach dem faktischen Rauminhalte der einzelnen Gefäße und bei unvollständig gefüllten Gefäßen mittels kubischer Berechnung festgestellt.

Kommen Behältnisse von gleicher Größe vor, so ist der Inhalt je eines Behältnisses jeder Größentypen zu ermitteln; die Mengenfeststellung erfolgt dann rechnerisch durch Multiplikation des Inhaltes mit der Anzahl der Behältnisse.

Die Gradhaltigkeit der anmeldungspflichtigen Spiritus- und Branntweinerzeugnisse wird mit nachstehenden Durchschnittsziffern berechnet:

1. bei Spiritus mit 90 Grad,
2. bei Spiritusessenzen mit 70 Grad,
3. bei Rum, Cognac, Sliwowitz, Franzbranntwein mit 60 Grad,

4. bei gewöhnlichem Trinkbranntwein und den sonstigen zubereiteten, jedoch nicht versüßten Branntweingattungen mit 50 Grad,

5. bei Likör, Rosoglio und allen versüßten Branntweingattungen mit 35 Grad Alkohol.

Art. V.

Beamtsbehandlung der Anmeldung.

Auf Grund der Anmeldung hat die amtliche Erhebung der Menge und der Gradhaltigkeit der Spiritus- und Branntweinvorräte im Sinne des Artikels IV. zu erfolgen.

Die ab 1. Oktober 1916 abgesetzten Spiritus- und Branntweinsmengen sind dem amtlich erhobenen Vorrate zuzurechnen, hingegen die von der Monopolsverwaltung bezogenen von demselben in Abzug zu bringen. Der amtlich konstatierte Befund, sowie die hierbei ermittelte Nachsteuer sind in die drei Papiere der Anmeldung gleichlautend einzusetzen.

Die Partei ist verpflichtet, die bemessene Nachsteuer binnen 8 Tagen bei der Kassa des zuständigen Kreiskommandos zu entrichten und hat das mit den Einzahlungsdaten versehene Papier der Anmeldung dem zuständigen Finanzwachpostenkommando vorzuweisen und dasselbe bis Ende November 1916 aufzubewahren.

Das Finanzwachpostenkommando hat die beiden zurückbehaltenen Papiere der Anmeldungen mit den Einzahlungsdaten zu versehen und hievon je ein Papier mit einem Namensverzeichnis dem zuständigen Kreiskommando bis spätestens 24. Oktober 1916 vorzulegen, hingegen das verbleibende dritte Papier der Anmeldungen für Kontrollzwecke und zur Überwachung der Einzahlung allfälliger Rückstände in Aufbewahrung zu nehmen.

Art. VI.

Transporte.

Spiritus- und Branntweinerzeugnisse, welche sich während der Nachversteuerung auf dem Transporte befinden, hat der Empfänger nach Eintreffen in dem Bestimmungsorte binnen drei Tagen bei dem Finanzwachpostenkommando ordnungsgemäß anzumelden und

die entfallende Nachsteuer zu entrichten. Für diese Transporte haben die Bestimmungen des Art. V. auch zu gelten.

Art. VII.

Kontrollrecht.

Die nachsteuerpflichtigen Personen sind bis Ende November 1916 verpflichtet, hinsichtlich ihrer Spiritus- und Branntweinvorräte den Bezug oder die Entrichtung der Nachsteuer auszuweisen und stehen in dieser Hinsicht während dieser Zeitperiode unter finanzamtlicher Kontrolle.

Art. VIII.

Strafbestimmungen.

Wird die vorgeschriebene Anmeldung eines am 1. Oktober 1916 vorhandenen Spiritus- oder Branntweinvorrates unterlassen, oder die angemeldete Alkoholmenge um 10% geringer, als die vorhandene, befunden, so ist eine Strafe mit dem zwei- bis vierfachen der verkürzten Nachsteuer vom Kreiskommando zu verhängen, und sind die bis einschließlich 6. Oktober 1916 nicht angemeldeten Branntweinvorräte als verfallen zu erklären. Im Nichteinbringungsfalle der Nachsteuer ist eine entsprechende Arreststrafe zu verhängen.

Die vorschriftsmäßig angemeldeten Spiritus- und Branntweinvorräte können, insofern sie den Gegenstand des ärarischen Getränkeverschleißmonopoles bilden, ohne spezielle Ermächtigung der Militärverwaltung auf Grund der bisherigen Konzessionen bis einschließlich 15. Oktober 1916 abgesetzt werden.

M. A. Nr. 1905/1 Lw. ex 1916.

11. KUNDMACHUNG.

betreffend den Verkehr mit Kartoffeln.

Im Nachhange zu Vdg. EV, 81586 vom 15. September 1916 (:Amtsblatt No. 16 PKl. 14, Plakate 20.) X. (:Verkehr mit Kartoffeln:) wird bestimmt:

1. Der Höchstpreis (:also nicht Richtpreis:) für Kartoffel beträgt K 5. 50 per 100 kg am Produktionsort. Dieser Preis bleibt bis zur Ernte 1917 unverändert.

2. Die Ernteverwertungszentrale (EVZ.) Lublin bezahlt bei Ablieferung bis 20. November 1916 eine Prämie in der Höhe von K 1. 50 per 100 kg. Nach dem 20. November entfällt diese Prämie

3. Die EVZ. Lublin, die im Bereiche des k. u. k. Militärgeneralgouvernements dislozierten Truppen und Anstalten sowie die Approvisionierungskomitees der Städte Kielce, Radom, Lublin, Pietrkow und Noworadomsk sind bevorrechtete Käufer und wird denselben das Recht zuerkannt, die Überlassung der Kartoffelüberschüsse zum Höchstpreise von K. 5. 50 bis 20. November 1916 inclusive der Prämie, demnach zum Preise von K 7. — per 100 kg am Produktiosorte zu verlangen. Im Weigerungsfalle werden die Kartoffel nach Feststellung der Sachlage vom Kreiskommando beschlagnahmt und gegen Entfall der Prämie zwangsweis erworben werden.

4. Als Ausweis über den Verkauf an eine der oben aufgezählten bevorrechteten Käufergruppen hat eine schriftliche Bestätigung über den abgeschlossenen Verkauf zu dienen. Gelangt das so verkaufte Quantum nicht innerhalb 14 Tagen gerechnet vom Abschluss des Verkaufes zur Ablieferung, so erlischt das Recht des betreffenden bevorrechteten Käufers auf diese Partie und der Produzent ist berechtigt und verpflichtet, dieselbe über Verlangen einem anderen bevorrechteten Käufer zu überlassen.

E. № 15969/HR. ex 1916.

12. Verwertung des mil. unbrauchbaren leders.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit Erlass R. S. № 84400/16 vom 10. Oktober verfügt, dass die polnische Handels Zentrale A. G. in Radom allein berechtigt erscheint, alle freigegebenen, im Gouvernementsbereiche erzeugten Leder und das bei Konfiskationsfällen von der Lederübernahmestelle in Radom und deren Einkaufskommissionen als nicht militärbrauchbar znrückgewiesene Leder im Rahmen der geltenden Höchstpreise anzukaufen. Hiedurch soll erreicht

werden, dass das freigegebene Leder tatsächlich an die lederverarbeitenden Gewerbe zugeführt werde und der Zivilbevölkerung Leder zu annehmbarem Preise zur Verfügung stehe.

Der Ankauf des Leders für die P. H. Z. wird durch Einkaufskommissionen besorgt werden, welche durch die Rohstoffzentrale des M. G. G. legitimirt sind und welche alles angekaufte Leder bar bezahlen werden.

Der Verkauf des Leders an die lederverarbeitenden Gewerbe erfolgt durch die Kreismagazine der polnischen Handelszentrale A. G. auf Grund von Anweisungen des Kreis Hilfskomitèes mit einem Spesenzuschlage von 10⁰/₀ auf die Höchstpreise.

Über jeden Verkauf ist dem Käufer eine Rechnung auszustellen, welche nach Gattungen getrennt, Menge, Preis und Betrag zu enthalten hat.

E. № 13208/HR. ex 1916.

13. KUNDMACHUNG.

betreffend die Ausgabe von Fetten und Knochen.

Um das Land mit genügenden Fettmitteln für technische Zwecke zu versorgen, hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement angeordnet, dass behufs Fett und Knochengewinnung Ausgrabungen vorgenommen werden.

Dieselben dürfen nur durch den von der Rohstoffzentrale des MGG. legitimierten Ausgräber durchgeführt werden.

Die Besitzer der Gründe, wo die Ausgrabungen stattfinden, haben ohne Entgelt die Einwilligung hierzu zu geben, sind jedoch berechtigt zu verlangen, dass die ausgegrabenen Löcher ordnungsgemäß zugeschüttet werden.

Wer ohne von der Rohstoffzentrale des MGG. ausgestellte Legitimationen vergrabenes Fett oder Knochen ausgräbt, transportiert, in Besitz hat, oder verarbeitet, macht sich strafbar, und werden ausserdem die Bestände an solchen Materialien unentgeltlich abgenommen.

Es ist, dem dringenden Bedarfe an Knochen und Fett Rechnung tragend, jede unerlaubte Manipulation mit derlei Materialien, bzw. jeder konstatierte Unfug dem Kreiskommando sofort anzugeben.

Die Ausgrabungen finden häufig in der Nähe früherer russischer Stellungen statt.

E. Nr. 9189/98/H. R.

14. KUNDMACHUNG

betreffend die Beschlagnahme der Alteisen- und Metallvorräte.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit Erlass E. Nr. 34027/16 und Erl R. S. 84016/16 alle Metall und Erzmengen im M. G. G. Bereiche als beschlagnahmt erklärt.

Das Kreiskommando wird diese Metalle, zu denen auch altes Eisen gerechnet wird, durch legitimierte Einkäufer sammeln lassen, welche verpflichtet sein werden, die vom Kreiskommando fest gesetzten Preise zu bezahlen, über welche sich das Publikum beim Handelsreferat des Kreiskommandos orientieren kann.

Die Besitzer grösserer Metallmenge können übrigens ihre Vorräte an das Kreiskommando direkt verkaufen, welches für den Abtransport und eine möglichst gute Bezahlung Sorge tragen wird. Verkaufsangebote sind an das Kreiskommando unter Angabe des Gewichtes und des Materials zu richten.

Alle Besitzer von beschlagnahmten Metallen haben sofort ihre Vorräte beim Kreiskommando anzumelden, da nach dem 15. November alle nicht angemeldeten Vorräte an Metallen unnachsichtlich konfisziert werden.

Das Sammeln der oben beschlagnahmten Metalle ist nur den vom Kreiskommando legitimierten Händlern und deren gleichfalls mit Legitimationen versehenen Sammlern gestattet. Jedes unbefugte Handeln mit Metallen und Alteisen ist von heute an verboten und wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Kr. oder 6 Monaten Arrest nebst Konfiskation der Waren bestraft.

E. № 14628/ZK. ex 1916.

15. Massnahmen gegen Preistreiberei.

Bestraft wurde vom Friedensgerichte I in Zamość Fajda Borek in Zamość mit 30. Kr. in Geld oder mit 3 Tagen Arrest wegen Feilbietung von Butter eigener Erzeugung um Kr. 5.2 das Pfund.

№ 16759/Lw. ex 1916.

16. Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. September 1916.

betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, durch Verordnung:

1. die Schlachtung von landwirtschaftlichen Haustieren einzuschränken oder zu verbieten oder den Kreiskommandos die Erlassung solcher Einschränkungen oder Verbote zu übertragen,
2. den Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren zu regeln,
3. Höchstpreise für Vieh und Fleisch festzusetzen,
4. bei Übertretung einer Vorschrift zum Schutze des Haustierstandes den Verfall jener lebenden oder geschlachteten Tiere zu verfügen, deren Behandlung den Gegenstand eines Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen.

§ 2.

Die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Nr. 46 V. Bl., ist aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

N^o 15816/21/ZK. ex 1916.

17. Obligatorische Feuerversicherung.

Mit der Vertretung der Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Warschau wurde H. Edward Stodółkiewicz in Zamość. betraut

Nr. 16455/24/Z. K.

18. Obligate Feuerversicherung in Polen.

Beiträge für das Jahr 1915.

Den Magistraten und Gemeindeämtern ist seitens des Taxators in Zamość die Aufforderung zugekommen, die rückständigen Versicherungsbeiträge für das Jahr 1915 sofort einzuheben und bis längstens 15. November 1916 in die Kreiskasse abzuführen.

Dieser Aufforderung haben die Magistrate und Gemeindeämter umso sicherer nachzukommen, als sonst die exekutive Einhebung auf Kosten der Schuldtragenden erfolgen müsste.

E. Nr. 15819/Zk ex 1916.

19. Ausforschung einer Kuh.

Am 12. Oktober 1916 wurde von der in Podtopole, Gemeinde Nowa Osada wohnenden Bäuerin Agnieszka Bryczenie eine herrenlose rote Kuh ohne Schweif und ohne Horn unbekannter Herkunft in Podtopole aufgegriffen.

Der Eigentümer wird aufgefordert, die fragliche Kuh bis zum letzten November 1. J. abzuholen. Nach dieser Frist wird die Kuh als ärarisches Eigentum betrachtet.

N^o 103/16 ex 1916.

20. Bestellung von Kuratoren.

Das Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Zamość bringt zur öffentlichen Kenntnis, dass für das Vermögen der Abwesenden und zwar:

der Apolonia Samulak, Zofia, Aniela und Tomasz Piróg und Apolonia Mazurek aus Wólka Złojcka — Herr Paweł Piróg in Chomećiska;

des Szmul Leib Lewin aus Zamość — Herr Sanel Garfinkel in Zamość;

des Jan Seń aus Sitno — Herr Stanisław Garda in Sitno;

des Roman Struk aus Horyszów Polski, — Herr Jan Pyś in Horyszów Polski;

der Katarzyna Wachowicz und Maryanna Czyż aus Bortatycze — Herr Michał Siewień in Podtopole;

der Stanisław und Grzegorz Seń aus Sitno — Herr Józef Dadia in Sitno;

der Jan Czerniak und Jozafat Mielniczuk aus Sitno — Herr Paweł Sagan in Sitno;

der Anna Mazurek aus Horyszów Polski — Herr Sewczyn Drozdowski in Horyszów Polski;

des Michał Chłopienuk aus Zamość — Herr Karol Czarny in Zamość;

des Jan Chmielewski aus Horyszów Polski — Herr Paweł Bundyra in Stabrow;

des Jan Łój aus Sitno — Herr Grzegorz Sagan in Sitno;

der Katarzyna Samulak aus Sitno — Herr Piotr Łygas in Sitno;

der Maryanna Miszczuk und Andrzej Sołoducha aus Horyszów Polski — Herr Jan Sołoducha in Stabrow;

der Szymon Tymosz und Jan Czerniak aus Sitno — Herr Jan Dadia in Sitno;

der Michał Jakubiak und Jozafat Onuszczak aus Sitno — Herr Michał Kokoć in Sitno;

des Mikołaj Byra in Zamość — Frau Katarzyna Biszczoł in Zamość;

der Jozafat Nosalski, Aleksander Baraś und Józef Kamiński aus Sitno — Herr Maciej Jakubiak in Sitno;

der Jan Bernach, Mojżesz Jureczko, Wasyl Grzybowski und Gmytro Kokoć aus Sitno — Herr Jakób Twardowski in Sitno;

des Bolesław Modzelewski aus Podtopole — Herr Jan Modzelewski in Podtopole;

des Jan Samulak aus Sitno — Herr Józef Świst
in Sitno;

des Józef Seń und Wasyl Osiołka aus Sitno —
Herr Dawid Zylber in Sitno;

des Alexander Czeranka aus Sitno — Herr Józef
Ozga in Sitno;

des Paweł Łuczyszyn aus Sitno — Herr Jan Wajler
in Sitno;

des Paweł Grzybowski aus Sitno — Herr Anton
Dadia in Sitno;

des Hersz Mendelsohn aus Zamość — Herr Matys
Mendelsohn in Zamość

zwecks Wahrung der Rechte der Abwesenden
und Verwaltung ihres Vermögens-zu Kuratoren bestellt
wurden.

№ 12.367/41/HR

21. Massnahmen gegen Preistreiberei.

KUNDMACHUNG.

Das k. u. k. Kreiskommando in Zamość hat für den Kreis Zamość für die Zeit vom 1.
bis 30. November 1916 folgende Richtpreise festgesetzt:

Zur Beachtung: Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes hohe Preise verlangt, Vorräte verheimlicht, verbirgt, oder verleugnet oder Handlungen irgendwelcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes zur Folge haben sollen, macht sich des Vergehens der Preistreiberei schuldig und wird im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Nr. 38 (Verordnungsblatt.- Bl. IX Stück) vom Gerichte mit Geldstrafen bis 20000 Kr. oder Arrest bis zu 1. Jahre bestraft, wobei neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe bis 20000 Kr. verhängt, sowie Gewerbeverlust und Konfiskation der Warenvorräte ausgesprochen werden kann.

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis.										Anmerkung.
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichts- einheit	K	h	Rb.	k.	Gewichts- einheit	K	h	Rb.	k.	
Rindfleisch mit Knochen						1 Pfund	1	70		60	
Rindfleisch ohne Knochen						"	2	—		73	
Lungenbraten						"	2	40		87	
Schweinefleisch						"	1	80		63 1/2	
Selchfleisch						"	2	30		83 1/2	

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis.										Anmerkung.	
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL						
	Gewichts- einheit	K	h	Rb.	k.	Gewichts- einheit	K	h	Rb.	k.		
Grüner Speck u. Schmeer						1 Pfund	2	70			98 1/2	Übernahmspreis.
Schweineschmalz						"	3	20	1	15		
Rindsfett Kern						1 kg	2	50		91		
Rindsfett Ausschnitt						"	1	50		54		
Gewöhnliche Wurst						1 Pfund	3	25	1	18		
Krakauer Wurst						"	4	25	1	54 1/2		
Presswurst						"	3	—	1	08		
Gänse lebend in d. Stadt						1 Stück	8	—	2	91		
Gänse lebend am Lande						"	6	50	2	36 1/2		
Enten lebend in d. Stadt						"	4	50	1	78		
Enten lebend am Lande						"	4	—	1	57		
Hühner lebend in d. Stadt						"	3	80	1	38		
Hüner lebend am Lande						"	3	30	1	70		
Karpfen ab Teich						1 Pfund	1	—		36 1/2		
Hechte ab Teich						"	1	20		43		
Häringe						"	1	—		36 1/2		
Roggenmehl	1 q	44	50	16	18	"		20		7 1/2	Amtlich Festgesetzter Höchstpreis.	
Roggenschrotmehl	"	40	50	14	62	"		18		6		
Weizengleichmehl № 0	"	51		18	54 1/2	"		23		8 1/2		

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis.										Anmerkung.
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichts- einheit	K	h	Rb.	k.	Gewichts- einheit	K	h	Rb.	k.	
Weizenfeinmehl № 00	1 q	85	50	31	03	1 Pfund		37		13 1/2	Amtlich Festgesetzter Höchstpreis.
Weizenbrotbackm. № II	"	43	50	15	82	"		19		7	
Weizenschrotmehl	"	45	50	16	54	"		20		7 1/2	
Brot aus Mehl 00	"					"		40		14 1/2	
Brot aus Mehl 0	"					"		28		10	
Brot aus Weizenschrotmehl	"					"		22		8	
Brot aus Roggenmehl	"					"		20		7 1/2	
Erbsen ganz	1 Pud	10	—	3	64	1 Pud		35		13	
Bohnen	"	8	—	2	91	"		30		11	
Pferde Bohnen	"	5	30	1	93	"		20		7 1/2	
Linsen	"	9	70	3	52	"		30		11	
Vollmilch in der Stadt						1 Liter		40		14 1/2	3% Fettgehalt
Volimilch a. d. Land						"		36		13	
Topfen						1 Pfund		60		22	
Tischbutter						"	3	60	1	33	
Kochbutter						"	2	80	1	03	
Eier frisch b. Händler						1 Stück		12		4 1/2	
Eier frisch b. Bauern						"		10		3 1/2	
Kaffe gebrannt						1 Pfund	8	—	2	91	Monopolhöchstpreis.

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis.										Anmerkung.
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichts- einheit	K	h	Rb.	k.	Gewichts- einheit	K	h	Rb.	k.	
Zucker rafin.						1 Pfund		80		29	Monopolhöchstpreis.
Zucker nicht rafin.						"		76		28	
Thee						"	10	—	3	63 1/2	
Kakao						"	8	—	2	91	
Schokolade						"	8	50	3	09	
Salz						"		12		4 1/2	Höchstpreis.
Kümmel						"	1	—		36 1/2	
Essig 6%						1 Liter		80		27	
Kartoffeln	1 Pud	1	—		36 1/2	1 Pfund		03		1	
Kraut						"		05		2	
Rote Rüben neu						"		10		3 1/2	
Zwiebel neu	1 pud	11	—	4		"		40		14 1/2	
Knoblauch						"		80		29	
Kren						"		20		7 1/2	
Äpfel gew.						"		18		6 1/2	
Pflaumen gew.						"		16		5 1/2	
Pflaumenmus						"		80		27	
Birnen gew.						"		20		7 1/2	
Paradeisäpfel						"		20		7 1/2	

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis.										Anmerkung.
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichts- einheit	K	h	Rb.	k.	Gewichts- einheit	K	h	Rb.	k.	
Gurken						1 Pfund		8		3	
Wein gewöhnlich						1 Liter	4	—	1	45 1/2	
Bier Zwierzyniec						"	1	40		50 1/2	
Brantwein						"	4	—	1	45 1/2	
Rum 25%						"	5	—	1	82	
Spiritus nicht denat.	1 Eimer	108	—	39	21	"	10	—	3	63 1/2	
Spiritus rectificiert	"	141	50	51	34	"	13	20	4	79	
Sodawasser gew.						"		20		7 1/2	
Sodawasser dest.						"		30		11	
Ochsen	1 Pud	42	—	15	27						
Kühe	"	38	—	13	82						
Stiere	"	38	—	13	82						
Jungvieh	"	35	—	12	72						
Kälber	"	30	—	10	90						
Schweine	"	52	—	18	90						
Heu ungespresst	1 q	7	—	2	55						
Stroh ungespresst	"	4	—	1	45						
Koks	1 Pud					1 Pud	4	—	1	45 1/2	
Petroleum	"	9	—	3	27	1 Pfund		28		10	

Monopolhöchstpreis.

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis.										Anmerkung.
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichts- einheit	K	h	Rb.	k.	Gewichts- einheit	K	h	Rb.	k.	
Brennspiritus 92%	1 Liter		80		32	1 Liter	1	05		42	
Zündhölzer						1 Schacht.		05		02	
Gewöhnliche Paraffinkerz.						1 Pfund	3	—	1	09	
Kristallsoda						"		40		14 1/2	

R. u. k. Kreiskommandant
 Julian von Fischer m. p.
 Oberst.


 K. u. K. KREISKOMMANDO
 ZAMOŚĆ.

Biblioteka Uniwers.

Wrocław

Portofreie Dienstsache